

Berufungsordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit

(Vierte Änderung, Beschluss des Senats vom 04.02.2015)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Berufung von Professorinnen und Professoren zur Tätigkeit an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit.

Berufungen von Professorinnen und Professoren

§ 2 Zweckbestimmung und Ausschreibung

- (1) Grundlage jedes Berufungsverfahrens ist die Zweckbestimmung einer Stelle. Durch sie müssen die disziplinäre Ausrichtung sowie die Lehr- und Forschungsschwerpunkte einer Professur bestimmt werden. Die Zweckbestimmung kann auch eine Liste verschiedener Lehr- und Forschungsschwerpunkte enthalten und vorschreiben, dass der erfolgreiche Bewerber oder die erfolgreiche Bewerberin eine bestimmte Mindestzahl der aufgeführten Schwerpunkte vertreten muss.
- (2) Die Zweckbestimmung erfolgt durch den Senat der Hochschule. Sie bedarf der Genehmigung durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit.
- (3) Auf der Grundlage der Zweckbestimmung sowie des jeweiligen Tätigkeits- und Kompetenzprofils (TuK) schreibt der Rektor oder die Rektorin die Professur aus. Neben der Zweckbestimmung muss die Ausschreibung eine Beschreibung von Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben sowie eine Auflistung der Einstellungs-voraussetzungen enthalten. Sie kann dabei auf generelle Regelungen der Hochschule verweisen, soweit sie veröffentlicht sind.
- (4) Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn ein Professor oder eine Professorin aus einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur wieder berufen werden soll.
- (5) Professuren sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.
- (6) Professuren werden grundsätzlich als teilzeitgeeignet ausgeschrieben.

§ 3 Berufungsverfahren

Professorinnen und Professoren werden vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit auf Vorschlag des Senats der Hochschule berufen.

§ 4 Berufungskommission

- (1) Zur Vorbereitung der Entscheidung des Senats über den Berufungsvorschlag setzt der Rektor oder die Rektorin eine Berufungskommission ein. Dieselbe Berufungskommission kann auch mit der Vorbereitung von Berufungsvorschlägen für mehrere Stellen betraut werden.
- (2) Ein ausscheidender Professor oder eine ausscheidende Professorin, dessen bzw. deren Stelle wieder zu besetzen ist, darf nicht Mitglied der Berufungskommission sein.

- (3) In der Berufungskommission verfügen Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen. Die Berufungskommission besteht aus
 - a. fünf Professorinnen oder Professoren, von denen eine bzw. einer der Hochschule der BA nicht angehören darf,
 - b. einer Lehrkraft für besondere Aufgaben,
 - c. einem/einer Studierenden,
 - d. einer hochschulexternen sachverständigen Person, die die Berufspraxis in den Aufgabenfeldern der Bundesagentur für Arbeit vertritt.
- (4) Der Berufungskommission sollen zur Hälfte Frauen angehören, von denen mindestens eine Professorin oder Lehrkraft für besondere Aufgaben sein muss. Ist dies aus triftigen Gründen nicht möglich, sind die Gründe im Bericht der Berufungskommission gem. §9(4) dieser Ordnung festzuhalten.
- (5) Für die Mitglieder gemäß a, b und c hat der Senat ein Vorschlagsrecht.

§ 5 Verfahren in der Berufungskommission

- (1) Die Berufungskommission wird vom Rektor oder der Rektorin konstituiert. Im Benehmen mit den Mitgliedern der Berufungskommission bestellt der Rektor oder die Rektorin ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zum Vorsitzenden der Berufungskommission.
- (2) Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu laden. Die Schwerbehindertenvertretung ist wie ein Mitglied zu laden, sofern sich ein Schwerbehinderter oder eine Schwerbehinderte beworben hat.
- (4) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen ist von der Berufungskommission zu prüfen, ob eines ihrer Mitglieder befangen sein könnte. In den Fällen, in denen eine Befangenheit eines Mitglieds der Berufungskommission vorliegen könnte, ist die Kommission durch das Mitglied zu unterrichten. Dieser entscheidet, in- wie weit ein Kommissionsmitglied an den weiteren Beratungen beteiligt sein kann. Der Senat ist über derartige Fälle zu unterrichten.
- (6) Die Berufungskommission erarbeitet ihren Berufungsvorschlag in einem gestuften Verfahren, das aus folgenden Schritten besteht:
 - a. Prüfung der eingereichten Unterlagen,
 - b. Probelehrveranstaltung,
 - c. Vorstellungsgespräch.
- (7) Entscheidungen über Berufungsvorschläge bedürfen der Mehrheit der Mitglieder der Berufungskommission. Entschieden wird in geheimer Abstimmung.
- (8) Über die Sitzungen der Berufungskommission werden Protokolle und Anwesenheitsübersichten gefertigt. Die Protokolle sind von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Mitglieder der Kommission, der Rektor oder die Rektorin, die Gleichstellungsbeauftragte und gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung erhalten jeweils nach der Sitzung eine Kopie des Protokolls, das vertraulich zu behandeln ist. Der oder die Vorsitzende der Berufungskommission unterrichtet den Senat über den Verfahrensablauf.

- (9) Kommt die Berufungskommission im Laufe des Verfahrens zu dem Schluss, dass die ausgeschriebene Professur auf Grund der Bewerbungssituation nicht qualifiziert besetzt werden kann, so kann sie das Verfahren vorzeitig beenden und dem Rektor oder der Rektorin eine erneute Ausschreibung vorschlagen.

§ 6 Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern durch die Berufungskommission anhand eingereicherter Unterlagen

- (1) Bewerbungen werden berücksichtigt, soweit sie innerhalb der Bewerbungsfrist eingehen. Gehen danach weitere Bewerbungen ein, kann die Kommission entscheiden, ob sie diese berücksichtigt. Bewerbungen, die nach der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission eingehen, finden keine Berücksichtigung.
- (2) Die Berufungskommission übt die Verfahrensherrschaft in diesem Stadium allein aus. Die Bewerbungsunterlagen dürfen nur von den Kommissionsmitgliedern, der Gleichstellungsbeauftragten und gegebenenfalls der Schwerbehindertenvertretung eingesehen werden. Andere Hochschulmitglieder, die Bewerberinnen und Bewerber oder sonstige Personen haben kein Einsichtsrecht, es sei denn, sie sind administrativ oder personalrechtlich mit dem Berufungsverfahren befasst.
- (3) Grundlage für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern in diesem Verfahrensschritt sind die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 47 LHG Baden-Württemberg, gegebenenfalls weitere Einstellungsvoraussetzungen, die in der Ausschreibung definiert sind (z.B. besondere Praxiserfahrungen), sowie die in der Zweckbestimmung festgelegten Lehr- und Forschungsschwerpunkte und Aufgaben der Professur. Mit Hilfe eines von ihr erstellten Kriterienkatalogs beurteilt die Berufungskommission die Bewerberinnen und Bewerber im Hinblick auf diese Merkmale. Nur Bewerberinnen und Bewerber, die für die ausgeschriebene Professur als uneingeschränkt geeignet beurteilt werden, werden zum Vorstellungsgespräch und zur Probelehrveranstaltung eingeladen. In jedem Einzelfall sind die für eine Auswahl oder Ablehnung entscheidenden Beurteilungsgesichtspunkte zu dokumentieren.
- (4) Die HdBA ist bestrebt, den Anteil an Professorinnen signifikant zu erhöhen. So lange Frauen auf Professuren unterrepräsentiert sind, sind unter Beachtung von Absatz 3 mindestens ebenso viele Frauen wie Männer einzuladen, die die in der Ausschreibung vorgegebene Qualifikation aufweisen, sofern Bewerbungen von Frauen in ausreichender Zahl vorliegen (s. § 7 Abs. 1 BGlG).

§ 7 Probelehrveranstaltung und Vorstellungsgespräch

- (1) Die Berufungskommission legt Art, Thema und Dauer der Probelehrveranstaltung und der anschließenden Diskussion fest. Die Probelehrveranstaltungen aller ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber sind unter möglichst gleichen Bedingungen anzubieten und durchzuführen, insbesondere im Hinblick auf Vorbereitungszeit, Art der Lehrveranstaltung und Themenauswahl. Probelehrveranstaltungen sind hochschulöffentlich.
- (2) Im Vorstellungsgespräch ist u.a. auf die in § 6 Abs. 3 genannten Kriterien einzugehen.

§ 8 Externe Gutachten

Zu Bewerberinnen und Bewerbern, die von der Berufungskommission für die ausgeschriebene Professur als uneingeschränkt geeignet beurteilt werden, holt sie von einer Professorin und einem Professor, die der Bundesagentur für Arbeit nicht angehören, ein Gutachten ein.

§ 9 Erstellung des Berufungsvorschlags

- (1) Auf der Grundlage der vorangegangenen Verfahrensschritte und der externen Gutachten erarbeitet die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag, der in der Regel drei Personen in bestimmter Reihenfolge enthält. Berufungsvorschläge mit weniger als drei Personen sind ausnahmsweise möglich und bedürfen einer besonderen Begründung.
- (2) Die Berufungskommission muss jede vorgeschlagene Person ausführlich würdigen. Auf der Grundlage der Zweckbestimmung der Professur und der Einstellungsvoraussetzungen sind von ihr insbesondere die wissenschaftliche Vorbildung, der berufliche Werdegang, die wissenschaftlichen und berufspraktischen Leistungen, die pädagogische Eignung sowie sonstige Qualifikationsaspekte zu begutachten. Die Würdigung der pädagogischen Eignung erfolgt dabei anhand der individuellen Vorbildung, der Erfahrungen, der Probelehrveranstaltung und der externen Gutachten. Die Rangfolge des Berufungsvorschlags ist zu begründen.
- (3) Die Berufungskommission muss die Nichtberücksichtigung von Bewerberinnen oder Bewerbern, die zum Vorstellungsgespräch und/oder zur Probelehrveranstaltung eingeladen waren, ausführlich begründen. Dem Berufungsvorschlag ist eine Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und gegebenenfalls der Schwerbehindertenvertretung beizufügen.
- (4) Der oder die Vorsitzende der Berufungskommission fasst das Beratungsergebnis und das Auswahlverfahren in einem Abschlussbericht zusammen. Dieser Bericht wird dem Senat zusammen mit den Beratungs- und Bewerbungsunterlagen, den Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung zur Entscheidung über den Berufungsvorschlag vorgelegt.

§ 10 Entscheidung des Senats

- (1) Der Senat entscheidet in geheimer Abstimmung über den von der Berufungskommission vorgelegten Berufungsvorschlag. Der oder die Vorsitzende der Berufungskommission ist zu den Beratungen des Senats hinzuzuziehen.
- (2) Stimmt der Senat dem vorgelegten Berufungsvorschlag nicht zu, so wird er an die Berufungskommission zurückverwiesen.
- (3) Findet ein nach nochmaliger Beratung durch die Kommission vorgelegter Vorschlag wiederum nicht die Zustimmung des Senats, so entscheidet dieser, ob er von der vorgeschlagenen Reihenfolge abweicht oder dem Rektor oder der Rektorin eine erneute Ausschreibung vorschlägt.

§ 11 Vorlage an den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit

Der Rektor oder die Rektorin leitet dem Vorstand der Bundesagentur für Arbeit den vom Senat beschlossenen Berufungsvorschlag mit folgenden Anlagen zu:

- Bericht der Berufungskommission gemäß § 9 Abs. 4,
- Externe Gutachten,
- Bewerbungsunterlagen der Listenplazierten,
- Liste der nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern mit Angabe der Ablehnungsgründe,
- Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten,
- gegebenenfalls Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung.